



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

## ARGENTINIEN (Argentinische Republik)

### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. Aktuelle **Geburtsurkunde** im Original mit Apostille (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Aktuelle **Bescheinigung des Zentralen Personenstandsregisters** (Ministerio del Interior - Registro Nacional de las Personas-) über die dort vorhandenen Eintragungen im Original mit Apostille (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand,
  - a) abgegeben vor dem argentinischen Notar, im Original mit Apostille (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache, wenn die Person in Argentinien wohnhaft ist,
  - oder
  - b) abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten, wenn die Person in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft ist.

### B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** im Original mit Apostille (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
  2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftnachweis (ggf. durch Scheidungsrandvermerk auf der Heiratsurkunde) im Original, versehen mit einer Apostille (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache
- oder
- ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Apostille (\*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

#### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Argentinien besteht aus 2 Seiten.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den argentinischen Rechtsbereich **keines** besonderen Anerkennungsverfahrens.

**D) Apostille (\*)**

Die Originale der Urkunden aus Argentinien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Argentinien besteht aus 2 Seiten.